

Marktgemeinde Wiesentheid



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Rahmen von Wahlen (Wahlplakatierungsverordnung)

Durchgeschriebene Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungsverordnung vom
23.04.2026

Der Markt Wiesentheid erlässt mit Beschluss vom 18.12.2025 aufgrund von Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Präambel

Das Altortgebiet des Marktes Wiesentheid mit den jeweiligen Ortsteilen ist von einer historischen Bausubstanz geprägt. Zum Schutz des Ortsbildes wurden in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen verabschiedet, unter anderem eine Sanierung des historischen Ortskerns sowie die Festsetzung städtebaulicher Sanierungsgebiete mit teils strikten Gestaltungsvorgaben und restriktiven Festsetzungen für Werbeanlagen und Plakatierungen. Der Charakter des Ortsgebiets soll nach dem Willen des Marktgemeinderates auch bei Wahlen und Abstimmungen geschützt sein. Aus diesem Anlass wird nachfolgende Verordnung erlassen.

§ 1

Beschränkung des Anschlagens von Wahlplakaten auf bestimmte Bereiche und Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der innerörtlichen Natur- und Kulturdenkmäler dürfen Wahlplakate in der Öffentlichkeit nur auf den von der Marktgemeinde aufgestellten und zugelassenen Plakatwänden angebracht werden. Die Plakatwände werden in ausreichender Größe und Anzahl jeweils zu und ausschließlich für die Wahlen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(2) Die Standorte der Plakatwände sind in der Anhang 1 zu dieser Verordnung niedergelegt. Je Standort wird die in der Anlage aufgeführte Anzahl an Bauzäunen aufgestellt. Pro Bauzaun stehen insgesamt 10 Plakatflächen mit einer Größe von max. DIN A1 für die Wahlplakatierung zur Verfügung.

(3) Im öffentlichen Raum und auf öffentlichen Flächen ist das Aufstellen eigener Anschlagsflächen oder Aufsteller, Plakatwände, etc. neben den offiziellen Plakatwänden oder an diesen umgebenden Bäumen, Schildern oder Straßenlaternen unzulässig, sofern diese Verordnung nichts Gegenteiliges regelt.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlplakate im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Transparente, Zettel, Schriften, Aufkleber, Bildwerfer, (Plakat-)Tafeln oder ähnliche Kunst- und Druckerzeugnisse, gleich welcher Gestaltung, die aus Anlass von Wahlen oder Abstimmungen so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Grund aus mit dem Ziel der Wahlwerbung oder Wählerinformation wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben von dieser Verordnung unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Wahlplakate, die in genehmigten, öffentlichen Schaukästen ausgehängt werden oder vollständig auf Privatgrund angebracht sind, sofern dies nicht nach anderen Vorschriften untersagt ist.

(2) Ausgenommen sind ferner Wahlplakate, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit einer öffentlichen Wahlveranstaltung (z.B. Wahlinformationsstand einer Partei) ausschließlich im Zeitraum der laufenden Veranstaltung eingesetzt werden.

(3) Sollten auf einer Plakatwand alle zur Verfügung stehenden Flächen bereits belegt sein, so kann die Gemeinde auf Antrag gestatten, dass die Parteien/Gruppierungen, die keinen Platz mehr erhalten haben, die ihnen zustehende Anzahl an Plakaten auf eigenen Plakatständern mit einer Größe von max. DIN A1 anbringen dürfen, welche unmittelbar neben der Plakatwand aufzustellen sind.

(4) Weitere Einzelfallausnahmen können auf Antrag im billigen Ermessen der Gemeinde erteilt werden.

§ 4 Vorgaben für die Wahlplakatierung

(1) Das Anschlagen von Wahlplakaten nach § 1 ist anlässlich von Wahlen oder Abstimmungen wie folgt gestattet:

- a) bei Europa-, Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen den jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin sowie dem Samstag vor Beginn dieser 6 Wochen ab 0:00 Uhr,
- b) bei Volksbegehren den jeweiligen Antragstellenden für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterstützungsunterschriften und ab 6 Wochen vor dem Ende der Eintragsfrist,
- c) bei Bürgerbegehren den jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterstützungsunterschriften,

- d) bei Volks- und Bürgerentscheiden den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den jeweiligen antragstellenden und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) Die Wahlplakate müssen innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Verunreinigungen, die sich durch ein Ablösen oder eine Zerstörung von Wahlplakaten im Umfeld der gemeindlichen Plakatwände ergeben haben. Im Falle einer Stichwahl verlängert sich die Frist auf eine Woche nach dem Stichwahltag. Dies gilt auch für verbundene Wahlen.

(3) Jeder nach § 4 Abs. 1 anschlussberechtigten Gruppierung wird pro Plakatwand nachfolgende Anzahl an Flächen zum Anschlag von Wahlplakaten bis höchstens zur Größe DIN A1 zugestanden:

- Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen: 2 Plakatflächen
- Gemeindewahlen: 2 Plakatflächen
- Landkreiswahlen: 2 Plakatflächen
- Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide: 2 Plakatflächen

Die Plakate sind bündig in den angezeichneten Rastern, bzw. in Ermangelung solcher mit den Außenkanten der Plakatwand bzw. mit anderen, bereits hängenden Plakaten anzubringen und windsicher zu befestigen. Stehen mehrere Wahlen zeitgleich an können die zugestandenen Plakatflächen der einzelnen Wahlen kumuliert werden.

(4) Großflächenplakate (größer als DIN A1) können an den in Anhang 2 genannten Flächen nach vorherigen Einzelfallgenehmigung gestattet werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Einzelfallgenehmigung ist bei der Gemeinde frühestens 6 Monate vor dem Wahltermin schriftlich zu beantragen. Jeder antragstellenden Partei/Wählergruppierung wird in der Reihenfolge des Antragseingangs je ein Großflächenplakatstandort im freien Ermessen zugeteilt. Bei verbundenen Wahlen ist keine Kumulierung möglich. Sofern 6 Wochen vor dem Wahltag noch freie Flächen zur Verfügung stehen, können diese im billigen Ermessen auch an Parteien/Wählergruppierungen vergeben werden, welchen bereits ein Standort zugeteilt wurde.

(5) Plakate, die entgegen der vorgenannten Regelungen aufgestellt werden, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt. Hierfür wird eine pauschale Gebühr von 20,00 € pro entferntem Plakat erhoben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.W.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 und § 4 Abs. 4 der Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung Wahlplakate anbringt,
- b) Wahlplakate entgegen den Fristen und Vorgaben zur Anzahl und Beschaffenheit nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 anbringt,
- c) entgegen § 4 Abs. 2 Wahlplakate nicht fristgerecht abbaut.

§ 6 Schlussbestimmungen, Zeitpunkt des Inkrafttretens

- (1) Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bei Bedarf im freien Ermessen anzupassen.
- (2) Diese Verordnung tritt am 15.01.2026 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 20 Jahren außer Kraft.

Wiesentheid, den 09.01.2026

Köhler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt 1-2/2026 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid vom 09.01.2026 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 09.01.2026

Sturm
Geschäftsleiter

Anhang 1 – Standorte der Kleinplakatwände:

- Wiesentheid 1: Fl.-Nr. 1942/5 Gem. Wiesentheid, Grünfläche Bahndamm südlich Bahnhofstraße 38 und gegenüber (3 Felder)
- Wiesentheid 2: Fl.-Nr. 7/2 Gem. Wiesentheid, Säulesmarkt hinter Bushaltestelle (3 Felder) (nur Kommunalwahlen)
- Wiesentheid 3: Fl.-Nr. 348 Gem. Wiesentheid, Grüninsel LSH-Buswendeplatz (3 Felder)
- Wiesentheid 4: Fl.-Nr. 138/2 Gem. Wiesentheid, Kapellenweg Ecke Kolpingstraße (2 Felder) (nur Kommunalwahlen)
- Wiesentheid 5: Fl.-Nr. 1184/2 Gem. Wiesentheid, Bahnhofstraße, Grünfläche gegenüber Einmündung Seeflurstraße (2 Felder)

- Feuerbach: Fl.-Nr. 102 Gem. Feuerbach, Schotterparkplatz (3 Felder)

- Geesdorf: Fl.-Nr. 103/1 Gem. Geesdorf, Grüninsel Flürleinstraße Ecke Rüdernerstraße (3 Felder)

- Reupelsdorf: Fl.-Nr. 481 Gem. Reupelsdorf, Ecke Setzäckerweg am Forsthaus (3 Felder)

- Untersambach: Fl.-Nr. 59/8 Rondell Waldstraße Ecke Sambachstraße (3 Felder)

Anhang 2 – Standorte für Großflächenplakate:

- Wiesentheid G1: Fl.-Nr. 1491 Gem. Wiesentheid, Ortseingang von Rüdenhausen kommend, Grünfläche am See (3 Großflächenplakate)
- Wiesentheid G2: 379/1 Gem. Wiesentheid, Grünfläche Kanzleistraße Ecke Blütenstraße (2 Großflächenplakate)
- Wiesentheid G3: Fl.-Nr. 1184/2 Gem. Wiesentheid, Bahnhofstraße Höhe Haus.-Nr. 13 (1 Großflächenplakat)
- Wiesentheid G4: Fl.-Nr. 673 Gem. Wiesentheid, Südseite Parkplatz Sportzentrum (außerhalb des Radwegs) (3 Großflächenplakate)